

Sondernutzungssatzung an Ortsstraßen und -durchfahrten der Stadt Golßen

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) und des § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen am 28. Februar 2022 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen und Plätze sowie den Ortsdurchfahrten von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die durch Gesetz definierten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Sondernutzung

Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sondernutzung ist insbesondere:

1. die Durchführung von Werbeveranstaltungen;
2. der Verkauf oder Ankauf von Waren sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen ohne Verkaufsstand. Ausgenommen ist der Verkauf über die Straße, der von Verkaufseinrichtungen aus erfolgt, die sich ausschließlich außerhalb der öffentlichen Straße befinden.
3. das Aufstellen von Kioske, Imbissstände, Auslagen, Warenstände, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen, soweit hierdurch der Straßenkörper oder der Luftraum über den Straßenkörpern in Anspruch genommen wird.
4. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten;

5. das Aufstellen von Schaukästen, Auslagen und andere Werbeträger mit oder ohne Benutzung von Straßenzubehör. Hierzu gehört auch das Aufhängen von Werbeträgern im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Brücken oder sonstigen Einrichtungen über der Straße, gleichgültig in wessen Eigentum diese Einrichtung steht.
6. die Darbietung von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltenden Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten;
7. die Veranstaltung von Straßenfesten;
8. das Aufstellen von Containern und Wechselbehältern;
9. das Aufstellen von Abfallgefäßen und -großbehältern sowie das Lagern von Brenn- und Baumaterialien sowie sonstigen Gegenständen und Materialien in nicht geringfügigen Mengen;
10. das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, -buden und Geräten aller Art;
11. das Aufgraben des Straßenkörpers, außer für Instandhaltungsarbeiten und Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung;
12. das Aufstellen von zweckgebundenen Fahrradständern (z. B. vor Verkaufseinrichtungen, Gebäuden, Firmen, Büros, öffentlichen Einrichtungen usw.);
13. das Betreiben von Baustellenzufahrten, Zufahrten zu Lagerplätzen und ähnliche Vorhaben.
14. das Aufstellen von Fahrzeugen, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.

§ 3 Sondernutzungserlaubnis

(1) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis des Amtes Unterspreewald, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

(2) Ist eine Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich, weil eine Erlaubnis oder eine Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung einzuholen ist, können Bedingungen und Auflagen nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung in diesen Bescheiden festgesetzt werden.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden an Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie einer Änderung ihrer Lage, vermieden wird.

(4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(5) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen, sofern eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m sowie ein Sicherheitsstreifen von 0,75 m vom Fahrbahnrand gewährleistet ist;
2. eine Werbeanlage über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss-, Räumungs- und Ausverkäufe sowie Sonderveranstaltungen, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung, sofern eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m, ein Sicherheitsstreifen von 0,75 m, sowie eine lichte Höhe von 2,50 m gewährleistet ist und keine feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder der Straßenbefestigung erfolgt;
3. das Aufstellen von Abfallgefäßen und -großbehältern, das Lagern von Brenn- und Baumaterial sowie sonstigen Gegenständen, soweit eine Zeitdauer von 24 Stunden nicht überschritten wird;
4. das Feilbieten von Zeitungen auf Gehwegen, wenn dies ohne Verkaufseinrichtungen geschieht;
5. das Musizieren auf Gehwegen in der Zeit von 10:00 - 20:00 Uhr, soweit es nicht gegen Entgelt erfolgt, nicht gewerblichen Zwecken dient und ohne Verwendung elektroakustischer Schallverstärker geschieht;
6. das Hissen von Fahnen zu offiziellen Anlässen;

(6). Die nach Abs. 5 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise untersagt werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder sonstige Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

§ 4 Dauer der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer gewerblicher Erlaubnisse erteilt. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres.

(2) Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich, auch nachträglich Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Dies kann insbesondere geschehen, um Störungen zu vermeiden und um die Sondernutzung verschiedener Erlaubnisnehmer inhaltlich, zeitlich und räumlich aufeinander abzustimmen.

(3) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit oder wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen widerrufen werden.

§ 5 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung beim Amt Unterspreewald zu stellen. Soweit zur Klarstellung erforderlich, kann eine Erläuterung durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

§ 6 Gebühren

(1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Dies gilt auch für Sondernutzungen, für welche eine zusätzliche Sondernutzungserlaubnis gemäß § 3 Abs. 2 nicht erforderlich ist und für nicht genehmigte Sondernutzungen. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifes gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dergleichen die Grundfläche des Standes, Gerüstes usw., beim Verkauf, im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeug 1 m². Das gleiche gilt beim Umhertragen und -fahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen, soweit die Gebühr nach Einheiten (m² laufender Meter, nach Tagen, Monaten und Jahren) gemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. Eine Einheit beginnt mit dem ersten Tag des in der Genehmigung festgelegten Zeitraumes der Sondernutzung.

(3) Für Sondernutzungen, die kulturellen, religiösen, mildtätigen oder politischen Zwecken dienen oder im öffentlichen Interesse erfolgen, kann im Einzelfall von der Gebührenerhebung abgesehen oder die Gebühr ermäßigt werden.

§ 7 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

1. der Antragsteller
2. der Erlaubnisnehmer
3. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
2. bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs.1 eine Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis durchführt
2. entgegen § 3 Abs. 3 erteilten Auflagen nicht nachkommt
3. entgegen § 3 Abs. 4 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage: Gebührentarif gem. § 6 Abs. 1

Ort, Datum

Daniela Maurer
Bürgermeisterin

Michaela Schudeck
allgemeine Vertreterin des
Amsdirektors

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Golßen

Gebührentarif

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Gebühr
1.	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä. je m ² Verkehrsfläche	6,00 – 15,00 € pro Monat
2.	Betrieb von Straßenhandelsstellen/mobile Verkaufswagen je m ² Verkehrsfläche	25,00 € pro Monat
3.	Auslagen, Warenstände, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen je m ² Verkehrsfläche	0,50 – 4,00 € pro Monat
4.	Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art je m ² Verkehrsfläche soweit von der Straße her verkauft wird, je m ² Verkehrsfläche	2,00 – 6,00 € täglich
5.	Weihnachtsbaumhandel, je m ² Verkehrsfläche	0,10 € täglich
6.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, je m ² Verkehrsfläche	0,50 – 4,00 € pro Monat
7.	Stände, Verkaufsflächen, Ausschankstände u. ä. bei Jahrmärkten, Volksfesten und Ausstellungen je m ²	1,00 – 3,00 € täglich
8.	Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über öffentlichem Straßenraum, je m ² Verkehrsfläche	4,00 – 8,00 € pro Monat
9.	Das Abstellen von Werbewagen, je m ² Verkehrsfläche	0,50 – 2,00 € täglich
10.	Das Aufstellen von Gefäßen, Containern und Wechselbehältern je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	0,50 – 3,00 € pro Monat
11.	Das Aufstellen Groß- und Abfallbehältern, das Lagern von Brenn- und Baumaterialien sowie sonstigen Gegenständen und Materialien in nicht geringfügigen Mengen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	0,50 – 3,00 wöchentlich
12.	Das Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden und Gerüsten je m ² beanspruchter Verkehrsfläche.	ab der 5. Woche 0,50 – 3,00 € wöchentlich
13.	vorübergehende Werbung unter 10 m ² Werbefläche je m ²	3,00 € pro Monat

14.	vorübergehende Werbung über 10 m ² Werbefläche je m ² Werbefläche	6,00 € pro Monat
15.	Dauerwerbung je m ² Werbefläche	30,00 – 60,00 € jährlich
16.	Nutzung der Straße während des Einbaues von Anlagen, Kanälen und Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je angefangene 100 lfd. m sowie jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers je m ² Verkehrsfläche	1,00 – 3,00 € wöchentlich
17.	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	1,00 – 1000,00 € pro Monat

Die Mindestgebühr beträgt 25,00 €

Für unerlaubte, erlaubnisfähige Sondernutzungen wird die doppelte Gebühr erhoben.

Bruchteile der Wochengebühr werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/7 der Wochengebühr.